



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 467

30. Juni 2021

2126-1-17-G

Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

vom 30. Juni 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 382) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

§ 1

Die Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 419) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Anwendungsbereich,“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - c) In Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen und im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „7-Tage-Inzidenz“ durch die Wörter „Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz)“ ersetzt.
2. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „IfSG“ durch die Wörter „des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 werden die Wörter „zwischen 50 und 100“ jeweils durch die Wörter „von 50 oder mehr“ ersetzt.
4. In § 8 werden im Satzteil vor Nr. 1 die Wörter „in allen Gebieten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2“ gestrichen.
5. In § 11 Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „In Gebieten nach § 1 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „In Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird,“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „zwischen 50 und 100“ durch die Wörter „von 50 oder mehr“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „1 500“ und die Angabe „100“ durch die Angabe „200“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , darf aber 1 000 insgesamt nicht überschreiten.“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „zwischen 50 und 100 liegt“ durch die Wörter „von 50 überschritten wird“ ersetzt.
7. In § 13 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „zwischen 50 und 100“ durch die Wörter „von 50 oder mehr“ ersetzt.
8. In § 14 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „und keine großen Besucherströme anziehen“ gestrichen.
9. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 werden die Wörter „zwischen 50 und 100 liegt“ durch die Wörter „von 50 überschritten wird“ ersetzt.
10. In § 16 Nr. 2 werden die Wörter „zwischen 50 und 100“ durch die Wörter „von 50 oder mehr“ ersetzt.
11. § 20 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „vorbehaltlich § 28b Abs. 3 IfSG lediglich“ gestrichen.
- b) In Nr. 1 werden die Wörter „zwischen 100 und 165“ durch die Wörter „von 100 oder mehr“ ersetzt und die Wörter „ , insoweit also auch in den bezeichneten Gebieten nach § 1 Abs. 1 Satz 2“ gestrichen.
- c) Nr. 2 wird aufgehoben.
- d) Nr. 3 wird Nr. 2 und Buchst. b Doppelbuchst. dd wird wie folgt gefasst:
- „dd) für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes
- aaa) an Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderschulen in Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird,
- bbb) in Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 25 nicht überschritten wird; die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann anordnen, dass Halbsatz 1 nur Anwendung auf Personen findet, die nach den näheren Bestimmungen des Abs. 2 drei Mal wöchentlich einen Testnachweis erbringen oder einen Selbsttest vornehmen.“
- e) Nr. 4 wird Nr. 3.
12. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von 100 oder mehr können die Einrichtungen nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).“
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe „gilt § 20“ die Angabe „Abs“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
13. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist“ durch die Wörter „wobei zwischen allen Beteiligten nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt sein soll“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Die Abs. 4 bis 6 werden die Abs. 3 bis 5.
14. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satznummerierung „¹“ wird gestrichen.
 - bb) In Nr. 3 wird das Wort „zweimal“ durch die Wörter „zwei Mal“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
15. § 25 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , darf aber 1 000 insgesamt nicht überschreiten.“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „1 500“ und die Angabe „100“ durch die Angabe „200“ ersetzt.
 - c) In Nr. 4 werden die Wörter „zwischen 50 und 100“ durch die Wörter „von 50 oder mehr“ ersetzt.
16. Dem § 27 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde durch Allgemeinverfügung zusätzliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um einen weiteren Anstieg der Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern und die Zahl der Neuinfektionen erneut zu senken.“
17. In § 29 wird die Angabe „4. Juli 2021“ durch die Angabe „28. Juli 2021“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

München, den 30. Juni 2021

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Klaus H o l e t s c h e k , Staatsminister

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.